



Wahl- und Delegiertenordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

(WaDO)

2015

Allgemeines

Die Verbandsversammlungen des BSB sind Delegiertenversammlungen. Die Mitglieder des BSB werden bei diesen Versammlungen durch Delegierte vertreten.

1. Diese Wahl- und Delegiertenordnung gilt für
 - die BSB-Landesversammlung und
 - die Bezirks- und Kreisversammlungen im BSB.
2. Für Versammlungen der selbständigen, korporativ angeschlossenen Mitgliedsvereine gilt deren Satzung. Haben sie keine Satzung, so gilt diese Ordnung für sie sinngemäß.
3. Grundlage dieser WaDO ist die BSB-Satzung.
4. Für die rechtliche Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Delegiertenversammlungen sind
 - die Beschlußfähigkeit auf Grund satzungsgemäßer Einberufung,
 - die Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten,
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis und
 - der Wortlaut jedes einzelnen Beschlusses im Protokoll nachzuweisen.

§ 1

Wahlen und Delegiertenversammlungen

- (1) In jedem **dritten Kalenderjahr** nach dem Jahr der letzten Wahl wählen die Kreis- und die Bezirksdelegiertenversammlung ihre **Vorstände** gemäß BSB-Satzung § 9. Zugleich sind je **2 Revisoren** für Kreis- und Bezirksverbände zu wählen. Die BSB-Landesversammlung wählt die Mitglieder des **BSB-Präsidiums** gemäß BSB-Satzung § 12 (1) (a), die Revisoren gemäß § 15 (2) und die Mitglieder des **BSB-Schiedsgerichtes** gemäß § 16.
- (2) Die Delegiertenversammlungen bestehen aus den **Delegierten kraft Amtes**. Dies sind:
 - Die Vorsitzenden der Soldatenkameradschaften. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern haben bei Bezirks- und Landesversammlungen je angefangene 100 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme, bei Kreisversammlungen je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme.
Siehe hierzu § 2.
 - Die Kreis- und Bezirksvorsitzenden, die Mitglieder des Präsidiums (je nach Veranstaltungsebene).
 - Vertreter der Inhaber von Doppel- oder Mehrfachfunktionen (z. B. Kreisvorsitzende, die zugleich Kameradschaftsvorsitzende sind).
 - Die jeweiligen Revisoren.
- (3) Bei **Verhinderung eines Delegierten** kraft Amtes tritt ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (4) **Stimmberechtigt** sind nur **anwesende Mitglieder**; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) **Stimmberechtigt** sind nur Vereine, die ihre **Jahresbeiträge bezahlt** haben.
- (6) **Gäste und Einzelmitglieder** haben auf Delegiertenversammlungen kein Stimmrecht.



§ 2 Delegierte

- (1) Die Zahl der **Delegierten der Soldatenkameradschaften** richtet sich nach dem Mitgliederstand. Dieser wird vom Generalsekretär des BSB zu Beginn des Kalenderjahres der nächsten Landesversammlung ermittelt. Der Generalsekretär weist danach über die Bezirke die Delegiertenzahlen zu.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Mitglieder der SK haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) **Aktives Wahlrecht in Delegiertenversammlungen** haben nur die Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann nicht übertragen werden. **Stimmenhäufung** ist nicht zulässig. Hat ein **Delegierter** mehrere Ämter inne, kann er nur mit der Stimme eines Mandates sein Stimmrecht ausüben; für seine weiteren Mandate können Vertreter benannt werden (§ 1 Abs. (2)).
- (3) **Gäste und Einzelmitglieder** können an Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Kandidaten

Kandidaten müssen Mitglieder des BSB sein, die für das vorgesehene Amt erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen besitzen. Sie sollen mit der Verbandsarbeit hinreichend vertraut und auf Grund ihrer Persönlichkeit den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sein.

§ 5 Einberufung zu Wahlversammlungen

- (1) Die Wahlversammlungen sind von dem zuständigen Vorstand mit einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Folgende Fristen sind angemessen:
 - a) bei Kreis- und Bezirksdelegiertenversammlungen 4 Wochen,
 - b) bei Landesversammlungen 10 Wochen.Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Einberufung.
- (3) Die Einberufung muß schriftlich unter Angabe von **Zeit und Ort** der Versammlung unter Beifügung der vorläufigen **Tagesordnung** erfolgen.
- (4) Die **Tagesordnung einer Wahlversammlung** muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - 1) Wahl des Wahlleiters und seiner beiden Beisitzer,
 - 2) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
 - 3) Bericht des Vorstandes,
 - 4) Kassenbericht,
 - 5) Bericht der Revisoren,
 - 6) Entlastung des Vorstandes,
 - 7) Wahl in die Ämter,
 - 8) Verpflichtung gemäß § 11.

§ 6



Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine **außerordentliche** Bezirks- oder Kreisdelegiertenversammlung kann vom Präsidenten oder von den Bezirksvorsitzenden einberufen werden. Maßgeblich ist § 12 Abs. (5) der Satzung des BSB. Für eine außerordentliche Landesversammlung gilt § 11 Abs. (2) der Satzung.
- (2) Der jeweilige Vorstand einer BSB-Gliederung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschließen.

§ 7

Widerruf der Vorstandsbestellung

- (1) Mitgliedern eines Vorstandes kann in einer **außerordentlichen Delegiertenversammlung** das Vertrauen entzogen werden, in dem mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, schriftlich zu begründen und dem Vorstand sowie den Delegierten **vor Beginn** der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Die Beschlußfähigkeit einer außerordentlichen Versammlung entspricht der Regelung des § 9.

§ 8

Wahlversammlung

- (1) Alle **Wahlversammlungen** werden von dem Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter eröffnet. Er läßt durch die Stimmberechtigten einen Wahlleiter und zwei Beisitzer zu dessen Unterstützung wählen. Dieser leitet die weitere Versammlung.
- (2) Der **Wahlleiter** und seine **Beisitzer** müssen Mitglieder des BSB sein. Sie brauchen nicht stimmberechtigt zu sein. Sind sie stimmberechtigt, können sie ihr Wahlrecht ausüben. Kandidieren sie für ein Amt, ruht ihr Wahlversammlungsamt für die Dauer dieses Wahlganges. Kandidiert der Wahlleiter, wird er während dieses Wahlganges von dem jeweils älteren Beisitzer vertreten. Falls der Wahlleiter und der ältere Beisitzer gleichzeitig kandidieren, wird der Wahlgang allein von dem verbleibenden Beisitzer geleitet. Kandidieren der Wahlleiter und beide Beisitzer zur selben Zeit, so ist für den Rest der Wahlversammlung gemäß Abs. 1 Satz 2 neu zu wählen.
- (3) Der **Wahlleiter** hat folgende Aufgaben:
 - a) Er bestimmt einen der Beisitzer zum **Protokollführer**.
 - b) Er prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und stellt die Beschlußfähigkeit fest.
 - c) Er läßt über die Tagesordnung abstimmen.
 - d) Er bestimmt die erforderlichen Wahlhelfer.
 - e) Er leitet die Wahlversammlung entsprechend der Tagesordnung bis zur Verpflichtung des neuen Vorstandes.
- (4) Durch den Protokollführer ist eine **Niederschrift** über den Ablauf der Versammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Wahlleiter dem Protokollführer und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit von Versammlungen im BSB richtet sich nach BGB § 32 (1). Sie besteht nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse zur Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 10 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlleiter nimmt die **Wahlvorschläge** entgegen und läßt darüber abstimmen. Der Wahlleiter gibt bekannt, welcher Amtsträger gewählt werden soll und fordert die Versammlung auf, **Vorschläge** zu machen. Es können nur Anwesende vorgeschlagen werden, es sei denn, daß eine schriftliche Erklärung des Abwesenden über die Annahme im Fall seiner Wahl vorliegt. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie für das jeweilige Amt kandidieren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Wahlen geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Die anwesenden Stimmberechtigten können mit einfacher Mehrheit beschließen, daß hiervon abgewichen wird. Der Vorsitzende ist in jedem Falle in einem einzelnen Wahlgang zu wählen.
- (4) Die **Revisoren und ihre Vertreter** und die **Schiedsrichter** können jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden, wenn sich nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dagegen ausspricht.
- (5) Bei **geheimer Wahl** ist mit **JA** (**Name** ist auch gültig) oder **NEIN** abzustimmen. Ein leerer Stimmzettel gilt als Enthaltung. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, ist auf den Stimmzettel der **Name** des zu Wählenden zu schreiben. Wird in einem Wahlgang in mehrere Ämter gewählt (**Blockwahl**), sind die Namen der zu Wählenden auf die Stimmzettel zu schreiben.
- (6) Nach der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter das **Stimmenergebnis** fest und verkündet es. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt.
- (7) Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlleiter befragt jeweils nach durchgeführtem Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 11 Verpflichtung

- (1) Die Gewählten sind durch ein Vorstandsmitglied einer höheren Gliederung zu **verpflichten**. In der Landesversammlung wird die Verpflichtung durch den anwesenden ältesten Ehrenpräsidenten, oder durch das anwesende älteste Präsidiumsmitglied vorgenommen.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied gem. Abs. (1) anwesend, werden die Gewählten durch den Wahlleiter verpflichtet.



- (3) Der Verpflichtende richtet an die Gewählten folgende Worte:
**„Ich verpflichte Sie, die Satzung des BSB zu beachten,
Kameradschaft zu pflegen
und für die Ehre der deutschen Soldaten einzutreten“.**
In Treue Fest!

Die Gewählten bekräftigen die Verpflichtung durch Handschlag.

§ 12 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.
- (2) Ein Rücktritt ist zweifelsfrei zu erklären. Vorstandsmitglieder erklären ihn gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden, Vorsitzende gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden der nächsthöheren Gliederung. BSB-Vorstandsmitglieder erklären ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidenten, der Präsident gegenüber dem BSB-Vorstand.
- (3) Es wählen innerhalb von 6 Monaten für den Rest der Amtszeit nach für
 - a) Kameradschaftsvorstandsmitglieder: die **Mitglieder der Soldatenkameradschaft**,
 - b) durch die Delegiertenversammlung zu Wählende: der **erweiterte Kreis-** bzw. **Bezirksvorstand**,
 - c) durch die Landesversammlung zu Wählende: **das BSB-Präsidium**.
- (4) Die Nachwahlversammlung ist beschlußfähig, wenn
 - a) beim **erweiterten Kreis-** bzw. **Bezirksvorstand** mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) beim **BSB-Präsidium** mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Nachwahlversammlungen zu Abs. 4 a) und b) sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einberufung.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat angefochten werden.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Sind Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden und beruht das Wahlergebnis hierauf, ordnet das Schiedsgericht erneute Wahlen an, zu denen unverzüglich, gemäß § 5 einzuberufen ist.

§ 14 Fortdauer der Amtszeit

- (1) Bis zum Abschluss der Wahlen führen die bisherigen Amtsträger ihre Ämter fort. Das gilt auch für die nach § 13 Abs. 3 fehlerhaft Gewählten.
- (2) Darüber hinaus gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

Die Änderungen dieser Wahl- und Delegiertenordnung sind vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 21.02.2015 beschlossen worden.